

Brüssel Aktuell 16/2018

27. April bis 4. Mai 2018

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Digitalisierung I: Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors 2
- Digitalisierung II: EU-Kommission veröffentlicht Datenpaket 2018 4

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- URBACT: Abschluss bestehender und Vorbereitung neuer Netzwerke 5

Soziales, Bildung und Kultur

- Digitalisierung III: Aktionsplan zum Umgang mit Gesundheitsdaten 6
- Öffentliche Gesundheit: Bekämpfung von durch Impfung vermeidbaren Krankheiten 6

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Mehrjähriger Finanzrahmen I: mehr Geld, Flexibilität und Stabilität für neue Prioritäten 7
- Mehrjähriger Finanzrahmen II: Zuschnitt der einzelnen Programme 8
- Zukunft Europas: Zwischenbericht der AdR-Initiative „Nachdenken über Europa“ 10
- Nationale Experten: Neue Stellen bei EU-Institutionen ausgeschrieben 10

Digitalisierung I: Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors

Am 25. April 2018 veröffentlichte die Kommission – im Rahmen des sog. [Daten-Paketes 2018](#) – ihren [Vorschlag](#) zur Überarbeitung der Richtlinie [2003/98/EG](#) über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors („PSI-Richtlinie“, zuletzt *Brüssel Aktuell* 31/2017). Die Richtlinie soll, neben Informationen öffentlicher Stellen, zukünftig auch Informationen öffentlicher Unternehmen sowie Forschungsdaten umfassen. Darüber hinaus werden die Möglichkeiten zur Gebührenerhebung für die Bereitstellung von Informationen weiterentwickelt und besondere Regelungen für neue Kategorien von Daten („dynamische Daten“ und „hochwertige Datensätze“) eingeführt.

Drittes Datenpaket der Kommission

Aufbauend auf der [Mitteilung](#) der Kommission „Aufbau einer europäischen Datenwirtschaft“ (*Brüssel Aktuell* 04/2017) und dem [zweiten Datenpaket](#) – mit dem [Entwurf](#) einer Verordnung über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten in der Europäischen Union („Free flow of data“, zuletzt *Brüssel Aktuell* 11/2018) – bildet der Vorschlag das Kernstück des dritten Datenpaketes der Kommission (vgl. in dieser Ausgabe) auf dem Weg zu einem einheitlichen [digitalen Binnenmarkt](#) (*Brüssel Aktuell* 19/2015). Der Entwurf soll zu einer allgemeinen Harmonisierung der bisher sektoral vorgesehenen Möglichkeiten der Weiterverwertung von Daten, z. B. im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinien [2009/72/EC](#) (Binnenmarkt Elektrizität, zuletzt *Brüssel Aktuell* 3/2018) und [98/83/EG](#) (Wasserqualität, zuletzt *Brüssel Aktuell* 5/2018), beitragen.

Verpflichtung der Freigabe zur Weiternutzung

Erwägungsgrund 9 der bestehenden Fassung der Richtlinie legte dar, dass die Richtlinie keine Verpflichtung zur Gestattung der Weiterverwendung von „Dokumenten“ – nach der Definition der Richtlinie jegliche Art von Information, unabhängig vom jeweiligen Trägermedium – enthalten sollte. Die Entscheidung, ob eine Weiterverwendung genehmigt wird, sei Sache der Mitgliedstaaten bzw. der betroffenen öffentlichen Stelle. Aus Erwägungsgrund 19 i. V. m. 22 des nun vorliegenden Entwurfes ergibt sich jedoch als Zielrichtung die Verpflichtung, alle von der Richtlinie betroffenen Daten – unter Ausnahme öffentlicher Unternehmen – nutzbar zu machen, sofern der Zugriff nicht im Rahmen nationaler Regelungen beschränkt sei. Beide Aussagen sind in den Regelungen des normativen Teils der vorliegenden Fassungen nicht unmittelbar enthalten.

Dokumente öffentlicher Unternehmen jetzt mit umfasst

Zusätzlich zu den bereits in der aktuellen Fassung der Richtlinie erfassten Informationen öffentlicher Stellen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene sollen nach Art. 1 lit. b des vorliegenden Entwurfes zukünftig grundsätzlich u. a. auch Informationen öffentlicher Unternehmen erfasst werden. Informationen öffentlicher Unternehmen werden verstanden i. S. d. Richtlinie [2014/25/EU](#) „über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste“ und nach Art. 2 der Verordnung [\(EG\) Nr. 1370/2007](#) „über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße“. Nach Art. 1 lit. c i. V. m. Art. 10 Abs. 1 und 2 des Entwurfes gilt gleiches für Forschungsdaten, sofern sie öffentlich finanziert und institutionell oder themenbezogen archiviert sind. Neue Ausnahmen von diesem Grundsatz wurden in Art. 1 Abs. 2 z. B. für den nicht im Allgemeininteresse stehenden Tätigkeitsbereich von öffentlichen Unternehmen (lit. b) geschaffen. Art. 1 Abs. 5 sieht vor, dass sich öffentliche Stellen zukünftig nicht auf den Investitionsschutz nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie [96/9/EG](#) „über den rechtlichen Schutz von Datenbanken“ berufen können, um die Wiederverwendung von Informationen einzuschränken.

Anpassung der Gebührenerhebung

Art. 6 Abs. 1 beschränkt die Erhebung von Kosten im Rahmen der Weiterverwendung von Informationen auf die Erhebung sog. [Grenzkosten](#) („marginal costs“) und stellt klar, dass auch die kostenlose Bereitstellung zur Weiterverwertung erfolgen soll bzw. nach Art. 6 Abs. 5 bei sog. „hochwertigen Datensätzen“ erfolgen muss. Im Rahmen der Grenzkosten können auch explizit Kosten für erforderliche Anonymisierungsmaßnahmen zum Schutz persönlicher Daten und Maßnahmen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen berücksichtigt werden. Die Abweichungsmöglichkeiten von diesem Grundsatz werden in Art. 6 Abs. 2 angepasst. Es kommt zur Streichung der Ausnahme für Dokumente, für die die betreffende öffentliche Stelle ausreichend Einnahmen erzielen muss, um einen wesentlichen Teil der Kosten im Zusammenhang mit ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zu decken (lit. b alt) und zur Ergänzung einer allgemeinen Ausnahme für öffentliche Unternehmen (lit. c neu). Die Veröffentlichung einer Liste von öffentlichen Stellen, die unter die Ausnahmeregelung nach Art. 6 Abs. 2 lit. a fallen, soll gemäß Art. 7 Abs. 3 zukünftig verpflichtend durch die Mitgliedstaaten erfolgen.

Sofortige Bereitstellung „dynamischer“ Daten

Sog. dynamische Daten nach Art. 2 Abs. Nr. 6 beschreiben elektronisch verfügbare Daten, die häufigen (automatisierten) Änderungen und Aktualisierungen unterliegen (z. B. Standort-, Telemetrie- oder Wetterdaten). Nach Art. 5 Abs. 4 und 5 sind diese durch die öffentlichen Stellen und Unternehmen, bei welchen sie anfallen, sofort nach Erhebung über eine geeignete Programmierschnittstelle („[Application Programming Interface](#)“, API) bereitzustellen. Sofern dies die finanziellen und technischen Möglichkeiten der betroffenen Stelle übersteigt, müssen die Daten wenigstens innerhalb eines Zeitraums zur Verfügung gestellt werden, der eine wirtschaftlich sinnvolle Verwertbarkeit gewährleistet.

Sonderregelung für „hochwertige Datensätze“

[Hochwertige Datensätze](#) werden in Art. 2 Abs. Nr. 8 als Daten definiert, deren Wiederverwendung mit wichtigen sozio-ökonomischen Vorteilen verbunden ist. Konkret soll die Kommission nach Art. 13 eine Liste von Datensätzen, die ihrer Ansicht nach unter diese Definition fallen, in Form eines [delegierten Aktes](#) gemäß Art. 14 erstellen und verabschieden. Die betroffenen Daten sind anschließend kostenlos, maschinenlesbar und über eine geeignete API zur Verfügung zu stellen. Für betroffene öffentliche Unternehmen sieht der Entwurf eine Ausnahme vor, sofern die Kommission im Rahmen der Ausarbeitung der genannten Liste zu dem Ergebnis kommt, dass dies zu einer erheblichen Wettbewerbsverzerrung im betroffenen Marktumfeld führen würde.

Mehr Transparenz bei (faktischen) Exklusivitätsvereinbarungen

Um das Risiko eines überschießenden Erstanbietervorteils zu vermeiden, sieht Art. 12 Abs. 2 (ex Art. 11) die Verpflichtung vor, bei einer erlaubten Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot von Exklusivitätsvereinbarungen zwischen den von der Richtlinie betroffenen Stellen und Dritten, derartige Vereinbarungen wenigstens zwei Monate vor Inkrafttreten zu veröffentlichen. Gleiches soll gemäß Art. 12 Abs. 4 auch für Vereinbarungen gelten, die Exklusivität zwar nicht ausdrücklich vorsehen, in Ihrer Wirkung jedoch zu einer Einschränkung der Verfügbarkeit von Informationen im Anwendungsbereich der Richtlinie führen bzw. eine solche mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwarten lassen.

Auswirkungen auf die Kommunen

Die vorgeschlagenen Änderungen der Kommission führen absehbar zu einer – mit u.U. nicht unerheblichem Verwaltungsaufwand verbundenen – pauschalen Verpflichtung öffentlicher Stellen zur Freigabe ihres vorhandenen Datenbestandes. Schwer kalkulierbare (finanzielle) Risiken gehen hierbei insbesondere mit der Definitionshoheit der Kommission im Bereich sog. hochwertiger Datensätze einher. Darüber hinaus steht den weitreichenden Verpflichtungen öffentlicher Stellen kein adäquates Gegenstück beim Zugriff öffentlicher Stellen auf private Datenbestände, z. B. im Bereich von Verkehrs- oder Planungsdaten, gegenüber. (TF)

Digitalisierung II: EU-Kommission veröffentlicht Datenpaket 2018

Am 25. April 2018 veröffentlichte die EU-Kommission im Rahmen des Datenpakets 2018 ihre [Mitteilung](#) „Aufbau eines gemeinsamen europäischen Datenraums“. Diese baut als inzwischen drittes Datenpaket auf der [Mitteilung](#) „Aufbau einer europäischen Datenwirtschaft“ (*Brüssel Aktuell* 04/2017) und dem [zweiten Datenpaket](#) – mit dem Schwerpunkt auf dem [Entwurf](#) einer Verordnung über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten in der Europäischen Union („Free flow of data“, zuletzt *Brüssel Aktuell* 11/2018) – auf. Die Mitteilung enthält, neben dem zentralen [Vorschlag](#) zur Überarbeitung der Richtlinie [2003/98/EG](#) über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors („PSI-Richtlinie“, vgl. in dieser Ausgabe), neue [Empfehlungen](#) zu Zugang und Aufbewahrung wissenschaftlicher Informationen, [Leitlinien](#) für die Nutzung von Daten des privaten Sektors zwischen Unternehmen („B2B“) und zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen („B2G“) sowie einen Aktionsplan zum Umgang mit Gesundheitsdaten von EU-Bürgern in Form einer weiteren [Mitteilung](#) (vgl. in dieser Ausgabe). (TF)

URBACT: Abschluss bestehender und Vorbereitung neuer Netzwerke

Im Jahr 2018 [enden](#) insgesamt 20 [URBACT](#)-Netzwerke, welche die Erarbeitung lokaler Aktionspläne zur integrierten Stadtentwicklung zum Ziel haben. Am 23. April 2018 fand in Brüssel beispielsweise die [Abschlussveranstaltung](#) des URBACT-Netzwerks „[Arrival Cities](#)“ statt, an dem die Stadt Dresden teilnahm. Dieses Städte-Netzwerk beschäftigte sich mit dem Migrationsmanagement und der Integration von Migranten auf lokaler Ebene. Die gemeinsame Abschlusskonferenz der 20 Aktionsplan-Netzwerke wird im September 2018 als sogenanntes [URBACT-Festival](#) in Lissabon stattfinden.

Vom URBACT-Sekretariat wurde bereits angekündigt, dass der nächste Aufruf für eine Teilnahme an einem Aktionsplan-Netzwerk Anfang 2019 veröffentlicht wird. Diese neuen Netzwerke werden voraussichtlich mit ähnlichen zeitlichen und finanziellen [Umfängen](#) wie die beendeten Netzwerke – etwa zweieinhalb Jahre und mit rund 40.000 € Förderung pro Partner – ablaufen. In Deutschland wird ein Antragsseminar im Rahmen des [Bundeskongresses](#) für Nationale Stadtentwicklungspolitik, welcher von 17. bis 19. September 2018 in Frankfurt am Main stattfindet, durch die [nationale Kontaktstelle](#) durchgeführt werden. (JP)

Digitalisierung III: Aktionsplan zum Umgang mit Gesundheitsdaten

Am 25. April 2018 veröffentlichte die EU-Kommission, im Rahmen des Datenpakets 2018 (vgl. in dieser Ausgabe), ihren Aktionsplan zum Umgang mit Gesundheitsdaten von EU-Bürgern in Form einer [Mitteilung](#) zur digitalen Transformation von Gesundheit und Pflege im digitalen Binnenmarkt. Die Mitteilung baut insbesondere auf den Schlussfolgerungen des [Berichts](#) der EU-Kommission zum Gesundheitszustand in der EU mit Konsultation aus dem Jahr 2017 (*Brüssel Aktuell* 29/2017) und den Erklärungen des Digital Day 2018 (*Brüssel Aktuell* 15/2018) auf. Zur Förderung des gegenseitigen Datenaustausches von Gesundheitsdaten in der EU soll der Durchführungsbeschluss der Kommission [2011/890/EU](#) überprüft werden. Darüber hinaus sollen Empfehlungen zu technischen Voraussetzungen von elektronischen Formaten zum Austausch unter Gesundheitsregistern erarbeitet werden. Mittel zur Umsetzung dieser Aufgaben – ebenso wie zur Förderung wissenschaftlichen Austausches innerhalb der EU im Bereich Gesundheit – werden im Rahmen der [Connecting Europe Facility](#) und des Programms [Horizont 2020](#) bereitgestellt werden. Die Entwicklung von digitalen Lösungen im Gesundheits- und Pflegebereich (eHealth, zuletzt *Brüssel Aktuell* 1/2018) soll zusätzlich aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds ([ESIF](#)), insbesondere dem Europäischen Sozialfonds ([ESF](#)), gefördert und ein höheres Bewusstsein für die Möglichkeiten innovativer Vergabe und Investment geschaffen werden. (TF)

Öffentliche Gesundheit: Bekämpfung von durch Impfung vermeidbaren Krankheiten

Die EU-Kommission legte am 26. April 2018 einen [Vorschlag](#) für eine Empfehlung des Rates zur Bekämpfung von durch Impfung vermeidbaren Krankheiten vor, der bis Ende 2018 verabschiedet werden soll. Im Vorschlag sind drei Prioritäten definiert: Bekämpfung der Impfskepsis und Erhöhung der Durchimpfungsraten; Nachhaltige Impfstrategien in der EU; EU-weite Koordinierung sowie Beitrag der EU zur globalen Gesundheit. Zur Umsetzung werden eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen, wie z. B. die Aufstellung und Umsetzung nationaler und/oder regionaler Impfpläne bis zum Jahr 2020, die Einführung routinemäßiger Überprüfungen des Impfstatus und die Einrichtung eines europäischen Informationsaustausch-Systems.

Vorausgegangen war dem Vorschlag u. a. eine Konsultation von Interessenvertretern aus dem Gesundheitsbereich und der breiten Öffentlichkeit (siehe *Brüssel Aktuell* 2/2018). Die [Konsultationsergebnisse](#) verdeutlichen insbesondere die Impfskepsis, aber auch den Wunsch nach Unterstützungsmaßnahmen seitens der EU und nationaler Behörden für eine verbesserte Impfstrategie und ein verbessertes Impfangebot. Bedarf gibt es auch nach mehr Investitionen in die Erforschung von neuen und bestehenden Impfstoffen. (CR)

Mehrjähriger Finanzrahmen I: mehr Geld, Flexibilität und Stabilität für neue Prioritäten

Am 2. Mai 2018 stellte EU-Haushaltskommissar Günther H. Oettinger den [Verordnungsvorschlag](#) „zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027“ dem Europäischen Parlament vor ([Video](#)). In der dazugehörigen [Mitteilung](#) und begleitenden [Dokumenten](#) wird ein gestraffter, flexibler Haushalt mit veränderten Prioritäten vorgestellt. Neu sind die Bindung des Haushalts an die Rechtsstaatlichkeit, eine „Unionsreserve“ und neue Stabilisierungsinstrumente. Überblick über die Haushaltskonzeption bietet ein [Informationsblatt](#). In der kommenden *Brüssel Aktuell*-Ausgabe wird über die Vorschläge für neue Eigenmittel informiert.

Mittelaufstockung für neue Aufgaben, Kürzungen bei Agrar- und Kohäsionspolitik

Der Mehrjährige Finanzrahmen (MFR) für den Zeitraum 2021 bis 2027 soll 1.279 Mrd. € Verpflichtungen umfassen und entspreche damit 1,114 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) der zukünftig 27 Mitgliedstaaten. Der aktuelle MFR und der zu integrierende Europäische Entwicklungsfonds wenden zusammen 1,03 % des BNE der EU-28 auf, was 1,14 % des BNE der EU-27 entspricht. Für neue und neu gewichtete Prioritäten schlägt die Kommission eine Aufstockung der Mittel um insgesamt 114 Mrd. € im Vergleich zum derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmen vor. So sollen die Bereiche Migration und Grenzen sowie Jugend um die Faktoren 2,6 bzw. 2,2 erhöht werden. Auch für die Bereiche Sicherheit, Forschung, Innovation und Digitales sowie Klima und Umwelt sowie auswärtiges Handeln wird eine bessere Finanzausstattung vorgeschlagen. Kürzungen sollen hingegen bei den größten Haushaltsposten – der Agrarpolitik um 5 % und der Kohäsionspolitik um 7 % – erfolgen.

Weniger Rubriken und Zusammenfassung von Programmen

Der vorgeschlagene MFR ist in sieben Rubriken gegliedert. Sie lauten „Binnenmarkt, Innovation und Digitales“, „Zusammenhalt und Werte“, „Natürliche Ressourcen und Umwelt“, „Migration und Grenzmanagement“, „Sicherheit und Verteidigung“, „Nachbarschaft und Welt“ und „Europäische öffentliche Verwaltung“. Die Programmlandschaft wurde von derzeit 58 auf zukünftig 37 Programme gestrafft, u. a. durch die Zusammenfassung zu integrierten Programmen (vgl. Beitrag in dieser Ausgabe).

Daneben wird dem Europäischen Mehrwert und der Ergebnisorientierung der Förderung eine größere Bedeutung zugewiesen, ohne dass diese einheitlich definiert würden. Ein gemeinsames Regelwerk und Vereinfachungen der Vorschriften über staatliche Beihilfen sollen die Programmumsetzung erleichtern.

Knüpfung der EU-Förderung an die Rechtsstaatlichkeit

Die Kommission legte auch einen [Verordnungsvorschlag](#) mit einem neuen Mechanismus vor, der den EU-Haushalt vor finanziellen Risiken im Zusammenhang mit Rechtsstaatlichkeitsdefiziten schützt (siehe auch [Informationsblatt](#)). Ob ein Rechtsstaatlichkeitsdefizit vorliegt, z. B. mangelnde Ahndung willkürlicher Behördenentscheidungen oder Einschränkung der Unabhängigkeit der Justiz bzw. des Rechtswegs (vgl. Art. 3), soll der Rat auf Vorschlag der Kommission entscheiden. Möglich sind u. a. Aussetzungen von Zahlungen, rechtlichen Verpflichtungen bzw. Mittelbindungen, die Ablehnung von Programmen oder die Reduzierung der Vorfinanzierung (vgl. Art. 4).

Gleichzeitig mehr Flexibilität und Stabilität des Haushalts

Zugunsten von mehr Flexibilität soll jedes Programm eine Reserve enthalten. Zwischen Programmen einer Rubrik sollen zudem bis zu 15 % der Mittel übertragen werden können. Darüber hinaus möchte die Kommission eine „Unionsreserve“ einrichten, teils aus den Margen zwischen den jährlichen Zahlungen und den festgelegten Eigenmittelobergrenzen, teils aus ungenutzten zweckgebundenen Mitteln. Die „Unionsreserve“ ist insbesondere für die Bewältigung von Krisen vorgesehen.

Neu vorgeschlagen wird einerseits ein Reformhilfeprogramm, das nationale Strukturreformen befördern und Ländern bei der Einführung des Euro helfen soll. Andererseits wird eine Stabilisierungsfunktion angeboten, die im Falle von Schocks durch Darlehen wirken soll (siehe [Informationsblatt](#)). (JP)

Mehrjähriger Finanzrahmen II: Zuschnitt der einzelnen Programme

Im [Anhang](#) ihrer [Mitteilung](#) „Ein moderner Haushalt für eine Union, die schützt, stärkt und verteidigt“ vom 2. Mai 2018 gibt die EU-Kommission Einblicke, wie sie die Förderprogramme für die Zeit ab 2021 ausgestalten will. Die Verordnungsentwürfe hierzu werden im [Mai und Juni](#) erwartet. Dieser Artikel beleuchtet die Pläne für die besonders kommunalrelevanten Programme. Zu den Neuerungen zählen u. a. eine Dachverordnung für alle Fonds der geteilten Mittelverwaltung, ein erweiterter Europäischer Sozialfonds+, ein Fonds für „Justiz, Rechte und Werte“ und das Programm „Digitales Europa“.

Dachverordnung für alle Fonds der geteilten Mittelverwaltung

Die Kommission will am 29. Mai 2018 für alle EU-Fonds, für deren Verwaltung nicht nur sie selbst oder eine EU-Agentur, sondern z. B. auch ein Bundes- bzw. Landesministerium zuständig ist, eine Dachverordnung mit gemeinsamen Vorschriften vorlegen. Bislang existierte eine solche nur für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF). Künftig betrifft die Vereinheitlichung auch den Asyl- und Migrationsfonds sowie die Fonds für die innere Sicherheit bzw. für integriertes Grenzmanagement.

Zusammenhalt und Werte: EFRE

Am 29. Mai 2018 wird der Entwurf für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) erwartet, der auch die territoriale Zusammenarbeit (INTERREG) unterstützt. Er soll Infrastrukturmaßnahmen für ein „grüneres und CO₂-freies“, „intelligenteres“, „stärker vernetztes“, „sozialeres“ und „bürgernäheres“ Europa fördern. Zudem gilt es, stärker auf intelligente Spezialisierung zu setzen. „Materielle“ EFRE-Investitionen und „weiche“ ESF+-Maßnahmen können kombiniert werden. Das Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt ist weiterhin als Hauptkriterium für die Mittelzuweisung vorgesehen. Andere Faktoren wie Arbeitslosigkeit, Klimawandel und die Aufnahme bzw. Integration von Migranten werden ebenfalls berücksichtigt. Zudem ist die Anhebung der nationalen Kofinanzierung geplant. Leichtere Verwaltungs- und Kontrollsysteme für Programme mit guter Bilanz zählen zu den Vereinfachungen.

Zusammenhalt und Werte: ESF+

Für den 30. Mai 2018 ist die Veröffentlichung eines Verordnungsvorschlags für einen „Europäischen Sozialfonds+“ (ESF+) geplant. Darin will die Kommission folgende bisherige Programme vereinen: den Europäischen Sozialfonds (ESF), die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen, den Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP), das Programm für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) und das Gesundheitsprogramm. Hierbei sollen neben den Inhalten die Mittel zusammengeführt und die nationalen Kofinanzierungsbeträge erhöht werden. Während der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) seinen Schwerpunkt „Integration“ verliert, zählt zu den Prioritäten des ESF+ die Eingliederung von Migranten in den Arbeitsmarkt. Zur Fondsverwaltung wird nur genannt, dass die Umsetzung v. a. in geteilter Mittelverwaltung erfolgen soll.

Zusammenhalt und Werte: Fonds für Justiz, Rechte und Werte

Das bisherige Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ (EaBB), das häufig für Kommunalpartnerschaftsprojekte genutzt wird, ist in der Programmliste nicht zu finden. Die Ziele, die Bürgerschaft zur Teilhabe am (europa-)politischen Leben zu ermuntern und die Werte der EU zu fördern, finden sich zwar im geplanten Fonds für „Justiz, Rechte und Werte“, dessen Entwurf für den 30. Mai 2018 angekündigt wurde. Als Schlüsselakteure für die Werte-Sensibilisierung werden im Mitteilungsanhang jedoch nur NGOs und Organisationen der Zivilgesellschaft, nicht jedoch Kommunen erwähnt. Der neue Fonds soll sich in die Programme „Rechte und Werte“ sowie „Justiz“ untergliedern. In ersterem sind auch die Ziele des bisherigen Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ enthalten.

Zusammenhalt und Werte: Kreatives Europa

Anders als erwartet, wird das Programm für Medien und Kultur „Kreatives Europa“ nicht mit anderen Programmen zusammengeführt. Der Entwurf soll nicht viel abändern und am 30. Mai 2018 vorliegen.

Zusammenhalt und Werte: Erasmus+ und Europäisches Solidaritätskorps

Am 30. Mai 2018 will die Kommission Verordnungen für Erasmus+ und das Europäische Solidaritätskorps vorschlagen. Erasmus+ wird weiter die Mobilität, Zusammenarbeit und Entwicklung politischer Konzepte in den Bereichen Schul- und Hochschulbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung, Erwachsenenbildung, Jugend und Sport unterstützen. Das Programm wird v. a. über nationale Agenturen (u. a. „Jugend für Europa“) durchgeführt. Das Europäische Solidaritätskorps soll die EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe integrieren und so das Engagement junger Menschen auch außerhalb der EU fördern.

Natürliche Ressourcen und Umwelt: ELER und LIFE

Bisher erfolgte die Umsetzung des „Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER, inkl. LEADER) über eigene [Entwicklungsprogramme](#). In den Entwürfen, die am 1. Juni 2018 erwartet werden, soll jedoch für den ELER und den „Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft“ ein einziges Planungsinstrument vorgesehen sein, ein „Strategieplan für die Gemeinsame Agrarpolitik“. So könnten die Mitgliedstaaten einen Teil ihrer Zuweisungen für Direktzahlungen an Bauern zugunsten der Entwicklung des ländlichen Raums umschichten und umgekehrt. Eine Kappung der Direktzahlungen bzw. degressive Zahlungen an Landwirtschaftsbetriebe bieten weiteren Spielraum für Umverteilungen.

Im Entwurf für das Programm für die Umwelt und Klimapolitik „LIFE“ (1. Juni 2018) werden keine großen Änderungen erwartet. Nur die revolvingierenden Finanzinstrumente, die bislang im Programm verortet sind, wandern in den Fonds „InvestEU“, der die Nachfolge des sog. Junckerfonds (EFSI) antritt.

Binnenmarkt, Innovation und Digitales: Digitales Europa, Connecting Europe und Horizont Europa

Beim neuen Programm „Digitales Europa“, das am 6. Juni 2018 vorgeschlagen wird, geht es u. a. um die Etablierung moderner öffentlicher Dienste. Es umfasst Unterstützung für die Cybersicherheit (u. a. Ausrüstung, Fachwissen, Zugang zu Zertifizierungsanlagen), die gemeinsame Anschaffung von Hochleistungsrechen- und Datenverarbeitungssystemen sowie den Zugang zu offenen Plattformen und einem gemeinsamen Datenraum für künstliche Intelligenz. Weitere Inhalte sind Weiterbildungen und Projekte zur großflächigen Einführung und optimalen Nutzung (interoperabler) digitaler Technologien.

Der Entwurf für die Fazilität „Connecting Europe“ steht ebenfalls am 6. Juni an. Auch künftig soll sie Investitionen in transnationale Infrastrukturen in den Bereichen Verkehr, Energie und Digitales fördern. Zu den Zielen zählen z. B. ein europäisches Netz von Ladestationen und der bessere Zugang zu Breitbandverbindungen. Die Infrastrukturlücken sollen v. a. durch Zuschüsse beseitigt werden. Revolvingierende Finanzinstrumente stellt der Fonds „InvestEU“ bereit.

Das Programm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ soll am 7. Juni 2018 vorgeschlagen werden. Es fördert weiterhin Cluster, die sich globalen gesellschaftlichen Herausforderungen widmen. Im Übrigen geht es um „offene“ Wissenschaft bzw. Innovation und industrielle Wettbewerbsfähigkeit.

Migration und Grenzmanagement: Asyl- und Migrationsfonds

Der Verordnungsvorschlag für einen Asyl- und Migrationsfonds (AMF, 12. Juni 2018) wird sich auf die Stärkung des Asylsystems, Rückführung, Bekämpfung irregulärer Migration, Solidarität, Erleichterung legaler Zuwanderung und die externe Dimension der Migrationspolitik konzentrieren. Mit Maßnahmen zur langfristigen Integration sollen sich ab 2021 allein die Fonds der Kohäsionspolitik befassen.

Sicherheit und Verteidigung: „rescEU“ und Fonds für die innere Sicherheit

Die Verordnungsvorschläge im Bereich „Sicherheit und Verteidigung“ sind für den 13. Juni 2018 geplant. Unter Umständen sind das Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU) zur Prävention, Vorsorge und Bewältigung von Katastrophen und der Fonds für die innere Sicherheit kommunalrelevant.

Instrumente außerhalb des MFR: EU-Solidaritätsfonds

Für Notfall- und Wiederherstellungsaktionen nach Naturkatastrophen wird der Solidaritätsfonds der Europäischen Union fortbestehen. (CB)

Zukunft Europas: Zwischenbericht der AdR-Initiative „Nachdenken über Europa“

Am 16. April 2018 präsentierte der Ausschuss der Regionen (AdR) den [Zwischenbericht](#) zur Initiative „[Nachdenken über Europa](#)“. Diese Initiative gab den EU-Bürgern von März 2016 bis März 2018 die Möglichkeit, ihre Gedanken und Ideen zur Zukunft Europas zum Ausdruck zu bringen. Der Bericht basiert auf 150 Interviews mit EU-Bürgern und ca. 15.000 Antworten auf eine [Online-Befragung](#). Zudem wurden auf 133 lokalen Bürgerdialogen unter Beteiligung jeweils eines AdR-Mitgliedes Meinungen gesammelt (zuletzt *Brüssel Aktuell* 6/2017).

Der Zwischenbericht zeigt, dass die lokale und regionale Politik, aufgrund ihrer Greifbarkeit, von den Bürgern stärker akzeptiert wird als nationale oder europäische Politik. Zahlreiche Bürger gaben an, dass es ihnen an Wissen über die Arbeit der Europäischen Union mangelt. 80 % der Befragten wünschen sich ein stärkeres Engagement insbesondere in den Bereichen Bildung, Umwelt, Tourismus und Sicherheit. Insgesamt wird mehr Solidarität zwischen „reichen“ und „armen“ Mitgliedstaaten und Regionen gefordert. Jüngere Menschen haben meist ein positiveres Bild von der Europäischen Union.

Eine Stellungnahme zum Thema wird der AdR am 9. Oktober 2018 veröffentlichen, um die Ergebnisse in die Zukunftsdebatte vor der Europawahl 2019 einzubringen. Die AdR-[Veranstaltungen](#) vor Ort werden währenddessen fortgesetzt, z. B. am 4. Mai 2018 in Zwickau und am 23. Mai 2018 in Görlitz. (Pr/JP)

Nationale Experten: Neue Stellen bei EU-Institutionen ausgeschrieben

Bis zum **25. Mai 2018** ist die Bewerbung bei der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union (StäV) für „abgeordnete nationale Sachverständige“ ([ANS](#)) möglich (zuletzt *Brüssel Aktuell* 12/2018). Einige der ausgeschriebenen [Stellen](#) sind sehr gut für kommunale Fachkräfte geeignet. Im Bereich Katastrophenschutz stehen zwei Stellen zur Verfügung. Bei der ersten Stelle (ECHO-A-4_1) steht der „Freiwilligen-Pool“ mit Zertifizierung und Qualitätssicherung im Fokus. Die zweite Stelle (ECHO-A-4_2) umfasst die Gestaltung des Katastrophenschutzverfahrens der EU mit Weiterentwicklung und Planung der EU-Katastrophenfähigkeit. Im Bereich Beschäftigung, Soziale Angelegenheiten und Integration (EMPL-D-5) stellen die Arbeitskräftemobilität und die Verwaltung von ESF-Programmen den thematischen Arbeitsschwerpunkt dar. Im Gebiet Berufsbildung und Erwachsenenbildung (EMPL-E-3) umfasst die Tätigkeit die Werdegang-Nachverfolgung von Absolventen zur Unterstützung der Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung. In der Generaldirektion Mobilität und Verkehr steht im Bereich der Verkehrsnetze (MOVE-B-1) die Beseitigung von Hindernissen für militärische Verlegungen insbesondere in Bezug auf die transeuropäischen Verkehrsnetze im Mittelpunkt.

Eine Abordnung bietet eine gute Möglichkeit, die Europafähigkeit von Kommunen zu stärken und in den EU-Institutionen zu einer Sensibilisierung für kommunale Sichtweisen und Belange beizutragen. (ML)